## Deutsche Reichspost

14

# Lehrvertrag

Demag returnifum.
Zwischen der Deutschen Reichspost, vertreten durch den Oberregierungsraz
Frank 1) der Oberpostdirektion
in Meincher , als Lehrherrn einerseits
und dem Särtner Johann Kiesmüller
in Freimann BezA. Mobin als dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings Ingolstäaterstr. 116 Iohann Kiesmiller in Meufreimann
geboren am 6 Dezember 1911 in Neufreimann, anderseits
wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen.
Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet
er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Nechts (zur Zeit § 1822 Ziffer 6 BBB.)
zur Wirksamkeit des Vertrags erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts
bis zum
den Anerdmingen seiner Borgesehren nach glammen, die vongeschriebenen Irveies, und
Pflichten des Lehrherrn
sutubour Red been buter Achtreis Hir en versyllicher, fich der Octellen arütung zu much ihren
Der ORR Frank 1) der OPD München
nimmt den lehrling Tokann Riesmiller in Mezifreimann
in Munchen als Telegraphenbau- Echrling
auf und verpflichtet sich, ihn in allen zum Telegraphenbauhandwerk gehörenden Arbeiten
unterweisen zu lassen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Telegraphens
bauhandwerker auszubilden. 300 mmmmisch dans mochaarvolle uz nochenblug nod died

1) Borfieher des Ausbildungs Telegraphenbauamts oder der Bau: und Lehrwerkflätte oder Vertreter des Vorsiehers.

#### Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre und beginnt am 1. Maz' 1926

. Falls der 1. Maz' auf

einen Sonns oder Feiertag fällt, gilt der folgende Werktag als Lehrbeginn. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während deren beide Parteien durch schrifts liche fristlose Kündigung unter Ausschluß jedes Entschädigungsanspruchs den Vertrag aufheben können. Erfolgt in der vorbezeichneten Zeit eine Kündigung nicht, so ist der Vertrag rechtswirksam.

Bleibt der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krankheit oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen insgesamt mehr als ein Vierteljahr von der Arbeit fern, so sindet eine Verlängerung der Lehrzeit um diejenige Zeit statt, die den Zeitraum von einem Vierteljahr überschreitet.

\$ 3

#### Vergütung

Der Lehrling erhält mährend der Lehrzeit eine Vergütung, deren Höhe sich nach der in der Lohntafel zum Tarifvertrage nachrichtlich aufgenommenen Bestimmung richtet.

HOTOES OF THE SEER SIDE THAT INDICATE TO \$ 4 possed and institution of most francis which

#### modernoorminger Pflichten des Lehrlingsmann und minimus m

Der Lehrling hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes anständig zu betragen, den Anordnungen seiner Borgesetzten nachzukommen, die vorgeschriebenen Arbeitse und Schulstunden punktlich einzuhalten und die ihm aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Nach beendeter Lehrzeit ist er verpflichtet, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen.

\$ 5

#### Pflichten des gesetlichen Vertreters

Der gesetsliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den Lehrling zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrvertrag obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, sein Betragen außershalb der Arbeitszeit zu überwachen, und übernimmt es, für angemessene Wohnung, Kleidung und Beköstigung des Lehrlings zu sorgen.

#### Auflösung des Lehrvertrags

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag durch fristlose Kündigung vorzeitig aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind bes sonders anzusehen:

- I. Von seiten der Deutschen Reichspost, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:
  - 1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. beim Vertragsabschluß.
  - 2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel.
  - 3. Unbefugtes Verlaffen der Arbeit, Pflichtenverweigerung.
  - 4. Unvorsichtigkeit mit Feuer oder Licht.
  - 5. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen.
  - 6. Vorsätliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen gegen Arbeitgeber oder Mitsarbeiter.
  - 7. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Rrankheit.
  - 8. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, Treue, des Fleißes und ans ständigen Betragens.
  - 9. Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs, oder Werkschulen.
  - (In allen diesen Fällen kann die fristlose Entlassung nur binnen einer Woche erfolgen, nachdem die Verfehlung dem Lehrherrn bekanntgeworden ist.)
- II. Von seiten des Lehrlings aus folgenden Gründen:
  - 1. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.
  - 2. Verleitung oder Versuch der Verleitung zu Handlungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten oder Begehen solcher Handlungen mit Familienangehörigen durch die für den Lehrling in Betracht kommenden Vertreter der Deutschen Reichspost.
  - 3. Vorenthaltung der Vergütung.
  - 4. Erweisbare, bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht erkennbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit.
  - 5. Vernachläffigung der gesetzlichen Verpflichtungen in einer die Gesundheit, Sittliche feit und Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise durch die Deutsche Reichspost.
  - 6. Mißbrauch des Nechtes der väterlichen Zucht.
  - 7. Übergang zu einem anderen Gewerbe oder Beruf.

### Erfüllung des Lehrvertrags

Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendigt. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bei der Deutschen Reichspost steht dem Lehrling nicht zu.

Dieser Vertrag ist doppelt auszusertigen und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien und vom Lehrling selbst unterschrieben. Eine Aussertigung ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen.

(Ort) Minchen, den 1. Mai 1926.
Oberpossbirektionsbezink

Dienststempel

Der gefetliche Vertreter: Der Cehrling: Der Lehrling:

Der Lehrherr: